

Bundessozialgericht

5 RKn 11/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
an Rev.-Kl.
am 12.12.1966

Beklagte und Revisionsklägerin,

an Rev.-Bekl.
am 9.12.1966

gegen

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober
1966 o h n e mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	R i c h t e r -Vorsitzender-
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h ,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundessozialrichter	G r a e f ,
Bundessozialrichter	B e e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1963
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem Kläger Anspruch auf die Gewährung von Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) zusteht.

Der Kläger war, nachdem er seit 1920 Schlosserlehrling, Schlossergehilfe und Grubenschlosser gewesen war, vom 1. April 1939 bis zum 9. März 1941 als Grubenschlosser im Abbau, vom 10. März 1941 bis zum 31. März 1947 als Schlosservorarbeiter im Abbau, vom 1. April 1947 bis zum 31. Mai 1956 als Maschinenhauer und seit dem 1. Dezember 1956 als Maschinenfahrhauer im Abbau tätig. Vom 1. April 1939 an erhielt er einen Schichtlohn von RM 7,52 zuzüglich RM 0,73 Leistungszuschlag und seit dem 10. März 1941 denselben Schichtlohn zuzüglich RM 1,47 Leistungszuschlag.

Am 26. November 1957 stellte der Kläger Antrag auf Gewährung der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG. Mit Bescheid vom 15. Dezember 1959 lehnte die Beklagte den Renten Antrag ab, weil der Kläger nur in der Zeit vom 1. April 1947 bis zum 31. Dezember 1956 als Maschinenhauer und Maschinenfahrhauer Hauerarbeit und hauergleiche Arbeiten verrichtet habe. Der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch wurde zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage.

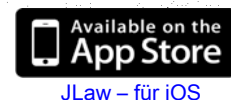
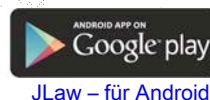
Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG vom 1. Januar 1957 an zu gewähren. Es sieht als erwiesen an, daß der Kläger nicht nur von 1947 bis 1956, sondern auch in der Zeit vom 1. April 1939 bis zum 31. März 1947 eine hauergleiche Tätigkeit verrichtet hat. Während dieser Zeit habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Kläger nicht nur eine Tätigkeit ausgeübt, die der eines Maschinenhauers im Sinne von § 1 Nr. 2 der Hauerarbeiten-Verordnung (HaVO) entspricht, sondern habe auch einen besonders vereinbarten Lohn im Sinne dieser Bestimmung erhalten. Unter Einbeziehung dieser Zeit sei die besondere Wartezeit von 180 Kalendermonaten (§ 49 Abs. 2 RKG) bereits am 1. Januar 1957 erfüllt gewesen.

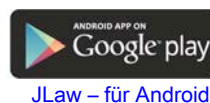
Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie erkennt an, daß unter Einbeziehung der von Januar 1957 bis Juni 1962 - bei einem Fehlmonat - zurückgelegten Hauerarbeitsmonate 180 Kalendermonate Hauerarbeiten und hauergleiche Arbeiten zurückgelegt seien, so daß dem Kläger die Bergmannsrente seit 1. Juni 1962 zustehe. Dagegen könne die Zeit vor dem 1. April 1947 nicht als Zeit hauergleicher Tätigkeit gewertet werden. Zwar sei der Kläger in dieser Zeit als Grubenschlosser im Abbau tätig gewesen, doch habe er keinen Gedingelohn oder besonders vereinbarten Lohn erhalten; die Gewährung einer Leistungsprämie zum tariflichen Schichtlohn rechtfertige nicht die Annahme eines besonders vereinbarten Lohnes im Sinne des § 1 Abs. 2 HaVO.

Durch Urteil vom 11. November 1963 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und hat die Revision zugelassen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Das SG habe die Beklagte zu Recht verurteilt, dem Kläger die Bergmannsrente schon vom 1. Januar 1957 an zu gewähren. Bereits zu diesem Zeitpunkt habe der Kläger die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 49 Abs. 2 RKG erfüllt. Er habe das fünfzigste Lebensjahr vollendet und die erforderliche knappschaftliche Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten zurückgelegt. Auch das weitere Erfordernis, daß während dieser Zeit mindestens 180 Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet sein müssen, sei zu diesem Zeitpunkt erfüllt gewesen. Die Beklagte

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

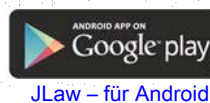
- 4 -

habe in ihrem ablehnenden Bescheid vom 15. Dezember 1959 zu Recht anerkannt, daß der Kläger in der Zeit vom 1. April 1947 bis zum 31. Dezember 1956 insgesamt 115 Kalendermonate Hauerarbeiten verrichtet hat. Außerdem habe er aber vom 1. April 1939 bis zum 31. März 1947 - unter Berücksichtigung der Fehlmonate - noch weitere 90 Kalendermonate hauergleiche Arbeiten geleistet. Er sei in dieser Zeit als Verantwortlicher für den Einsatz der Schrä-, Kerb- und Blasvorrichtungen mit gleicher Tätigkeit wie ein Maschinenhauer im Abbau tätig gewesen und habe demnach die arbeitsmäßigen Voraussetzungen der Hauerarbeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 HaVO erfüllt. Da er nicht im Gedinge entlohnt worden sei, komme es darauf an, ob er "zu besonders vereinbartem Lohn" tätig gewesen ist. Ein besonders vereinbarter Lohn sei nach § 1 Abs. 2 HaVO "ein fester Lohn, der infolge besonders gelagerter Verhältnisse an Stelle eines regelrechten Gedinges gezahlt wird und der im Rahmen der möglichen Gedingeverdienste liegt". Einen solchen Lohn habe der Kläger während dieser Zeit erhalten. Der Zuschlag zum Schichtlohn sei "an Stelle eines regelrechten Gedinges" gewährt worden. Da die Tätigkeit im Abbau und im Streckenvortrieb im Vergleich etwa zur Arbeit in der Werkstatt oder in der Strecke regelmäßig als schwerer und gefährlicher gelte, spreche schon eine gewisse Vermutung dafür, daß der Zuschlag, den ein im Abbau tätiger Handwerker zum Schichtlohn seiner Lohngruppe erhalte, als Ausgleich für diese Art der Arbeit gewährt werde. Das werde auch durch die Zechenauskunft vom 13. November 1959 bestätigt, wo es zunächst heißt, daß der Kläger "nur in der Kohलगewinnung und im Abbau beschäftigt" gewesen sei, und danach, daß er "auf Grund dieser Tätigkeit" den Leistungszuschlag erhalten habe. Der Zeuge Sch..... habe dazu bekundet, die Mitarbeiter des Klägers seien Gedingearbeiter gewesen und er habe mehrmals auch Gedingelohn für den Kläger vorgeschlagen. Bei der Gewährung der Leistungszulage sei das Bestreben vorherrschend gewesen, den Kläger an den Gedingelohn heranzu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-5-

- 5 -

bringen. Die Bemerkung des Zeugen, der Zuschlag sei auch gewährt worden, um "den Arbeitseifer des Klägers anzuspornen", stehe dem nicht entgegen; denn die Gewährung einer Vergünstigung für eine bestimmte Tätigkeit habe regelmäßig auch die verständliche Wirkung, den Empfänger zu veranlassen, sich durch gute Leistungen in der begünstigten Stellung zu halten. Der Zeuge Sch. habe ferner glaubhaft dargestellt, daß es wegen des häufigen Wechselns von einer Kameradschaft zur anderen erhebliche Schwierigkeiten bereitet hätte, den Kläger im Gedinge zu entlohnen. Deshalb sei der Weg über eine feste Leistungszulage gewählt worden. Damit sei auch das Erfordernis, daß der feste Lohn "infolge besonders gelagerter Verhältnisse" an Stelle eines Gedinges gezahlt sein müsse, erfüllt. Schließlich habe der "feste Lohn" des Klägers auch "im Rahmen der möglichen Gedingeverdienste" gelegen. Er habe innerhalb des Zeitraumes vom 1. April 1939 bis zum 31. März 1947, auf den es hier ankomme, in 16 Monaten über dem tariflichen Gedingerichtsatz für Hauer, im übrigen in 23 Monaten mit 6,7 v.H., in 35 Monaten (nämlich während der Zeit der kriegsbedingt erhöhten Gedingelöhne) mit 6,3 v.H., in 11 Monaten mit 2,6 v.H. und in 5 Monaten mit 5,5 v.H. darunter gelegen. Jedenfalls liege eine solche Abweichung noch im Rahmen der möglichen Gedingeverdienste; denn die Lohnordnungen sähen auch für echte Gedingearbeiter, nämlich Gedingeschlepper und Lehrhauer, je nach Dienstalter, Abzüge vom Kameradschaftsgedinge in Höhe von 5 - 10 v.H. vor. Da somit alle Voraussetzungen für die Bergmannsrente zum 1. Januar 1957 bereits vorgelegen hätten und der Kläger den Antrag fristgemäß (§ 18 Abs. 2 des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes -KnVNG- Art. 2) gestellt habe, sei ihm die Rente durch das angefochtene Urteil zu Recht ab 1. Januar 1957 zugesprochen worden.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Sie rügt die unrichtige Anwendung des § 49 Abs. 2 RKG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HaVO vom 4. März 1958 sowie die Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß es sich bei dem Lohn des Klägers um einen besonders vereinbarten Lohn gehandelt habe, beruhe auf einem Rechtsirrtum. Es falle auf, daß die zunächst in Höhe von 0,73 RM je Schicht gezahlte Zulage sich von dem Tage an auf 1,47 RM je Schicht erhöht habe, an welchem der Kläger Schlosservorarbeiter geworden sei. Dieser Umstand lasse den Schluß zu, daß jedenfalls der Erhöhungsbetrag von 0,74 RM nicht "an Stelle eines regelrechten Gedinges" gewährt worden sei, sondern damit der Ernennung des Klägers zum Vorarbeiter habe Rechnung getragen werden sollen. Bei dieser Sachlage hätte sich das Berufungsgericht gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen, um den Charakter der Zulage zweifelsfrei zu klären. Die Aussage des Zeugen Sch. reiche jedenfalls selbst in Verbindung mit der Auskunft der Bergbau-AG Neue Hoffnung vom 13. November 1959 - nicht aus, um den Nachweis eines besonders vereinbarten Lohnes zu erbringen. Die Anrechnung der Zeiten vom 1. April 1939 bis zum 9. März 1941 und vom 1. Oktober 1942 bis zum 31. März 1945 scheitere daran, daß der damalige Gesamtlohn des Klägers - also einschließlich der Zulage - 7,2 v.H. bzw. 6,8 v.H. unter dem tariflichen Hauerdurchschnittslohn gelegen habe.

Sie beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1963 und des Sozialgerichts Duisburg vom 25. Mai 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen;

hilfsweise,

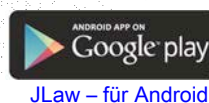
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1963 aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und die Revision der Beklagten für unbegründet.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG als erfüllt angesehen. Denn der Kläger hat das 50. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG erfüllt. Er hat eine Versicherungszeit von mindestens 300 Kalendermonaten zurückgelegt und hat während dieser Zeit mindestens 180 Kalendermonate Hauerarbeiten und hauergleiche Arbeiten verrichtet. Denn er war als Maschinenhauer bzw. mit gleicher Tätigkeit wie ein Maschinenhauer zu besonders vereinbartem Lohn im Abbau beschäftigt. Entgegen der Auffassung der Beklagten waren diese Voraussetzungen bereits zum 1. Januar 1957 erfüllt. Der Kläger hat nämlich während der Zeit vom 1. April 1939 bis zum 31. März 1947, was auch die Beklagte nicht verkennet, als Grubenschlosser und Grubenschlosservorarbeiter im Abbau gearbeitet. Streitig ist nur, ob er während dieser Zeit einen "besonders vereinbarten Lohn" im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hauerarbeitenverordnung vom 4. März 1958 (BGBl I 137) bezogen hat. Ein "besonders vereinbarter Lohn" in diesem Sinne ist nach der Legaldefinition des Abs. 2 "ein fester Lohn, der infolge besonders gelagerter Verhältnisse an Stelle eines regelrechten Gedinges gezahlt wird und der im Rahmen der möglichen Gedingeverdienste liegt". Es bedarf dem Wesen der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Legaldefinition gemäß nur der Prüfung, ob die Voraussetzungen dieser Begriffsbestimmung selbst vorliegen. Der Begriff "fester Lohn" bedeutet in diesem Zusammenhang nur, daß der Lohn kein Gedingelohn ist, also unabhängig von dem Erfolg der Arbeit gewährt wird. Gemeint ist also der Zeitlohn. Sowohl der Schichtlohn des Klägers als auch die Zulage, welche er in der streitigen Zeit erhalten hat, sind Zeitlohn, da beide nicht von dem Erfolg der Arbeit abhängen, sondern davon unabhängig für das Verfahren der Schicht bezahlt werden. Dieser Lohn muß im Rahmen des "möglichen Gedingeverdienstes" liegen. Unter "möglichem Gedingeverdienst" kann nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung nichts anderes verstanden werden als ein Verdienst, den der Gedingearbeiter verdienen kann; das aber ist - wie der Senat bereits entschieden hat (SozR HaVO § 1 Nr. 1) - jeder Verdienst, der über dem Hauermindestlohn liegt (§ 34 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für Arbeiter im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau). Der Hauermindestlohn selbst scheidet aus, weil er der Schichtlohn des selbständig arbeitenden Zimmerhauers und daher ein Zeitlohn (= fester Lohn), also eben kein Gedingelohn ist. Da der Kläger während der streitigen Zeit stets einen den Hauermindestlohn übersteigenden Lohn erhalten hat, ist diese Voraussetzung erfüllt.

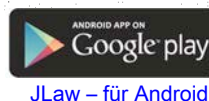
Allerdings kann ein solcher Lohn nur dann eine ausschlaggebende Bedeutung i.S. dieser Vorschrift haben, wenn er "infolge besonders gelagerter Verhältnisse an Stelle eines regelrechten Gedinges gezahlt wird". Das bedeutet zunächst, daß der Versicherte nur deshalb in der Form des festen Lohnes bezahlt worden ist, weil er infolge besonders gelagerter Verhältnisse nicht ins Gedinge übernommen werden konnte. Diese Voraussetzung hat in der Regel keine eigenständige Bedeutung gegenüber der weiteren Voraussetzung, daß der Lohn "an Stelle eines regelrechten Gedinges" gewährt worden sein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

muß. Trifft nämlich die letztgenannte Voraussetzung zu, so kann, falls nicht im Einzelfall etwas diesem Schluß Entgegenstehendes feststellbar ist, regelmäßig angenommen werden, daß ein Gedinge "wegen besonders gelagerter Verhältnisse" nicht in Betracht kam. Denn wenn schon ein Grubenschlosser an den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 HaVO genannten Betriebspunkten mit Bergleuten zusammen arbeitet, die ihrerseits im Gedinge stehen, so wird, sofern im Einzelfall nichts anderes erkennbar ist, der diesem Schlosser an Stelle des Gedinges gewährte Lohn in aller Regel nur deshalb nicht in der Form des Gedinges gezahlt worden sein, weil er wegen besonderer Verhältnisse nicht ins Gedinge übernommen werden konnte. Entgegen der Rüge der Beklagten durfte das Berufungsgericht auch auf Grund der Aussagen des Zeugen Sch. und auf Grund der Zeचनाauskunft annehmen, daß der Zuschlag dem Kläger gewährt worden ist, weil er nicht in das Gedinge übernommen werden konnte. Es ist verständlich, daß diese Gruppe der Grubenschlosser nicht im Gedinge entlohnt wird. Es soll sichergestellt werden, daß die diesen Arbeitern anvertrauten Maschinen sorgfältig bedient werden. Hinzu kommt, daß diese Arbeiter hin und wieder den Arbeitsplatz und damit die Kameradschaft wechseln, so daß es schwer ist, sie in die jeweilige Gedingekameradschaft einzugliedern. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beförderung des Klägers zum Grubenschlosservorarbeiter. Es mag sein, daß diese Beförderung der Anlaß für die Erhöhung des Zuschlags gewesen ist, doch steht dies der Annahme, daß der Zuschlag zumindest auch den Zweck hatte, den Kläger - nun noch in stärkerem Maße - an den Hauerdurchschnittslohn heranzuführen, nicht entgegen. Einer besonderen schriftlichen Vereinbarung bedurfte es nicht (SozR HaVO § 1 Nr. 1). Es war daher entgegen der Auffassung der Beklagten keine weitere Aufklärung durch das Berufungsgericht über den Charakter des dem Kläger gewährten Zuschlags erforderlich. Das Berufungsgericht hat mit dieser Feststellung weder § 103 SGG noch § 128 SGG verletzt.



- 10 -

Der dem Kläger während der streitigen Zeit gezahlte Lohn liegt auch "im Rahmen der möglichen Gedingeverdienste". Dies ist dann anzunehmen, wenn dieser Lohn sowohl den Lohn des entsprechenden Arbeiters, der nicht im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung beschäftigt ist, deutlich übersteigt als auch nicht allzuweit unter dem Hauerdurchschnittslohn liegt (SozR aaO). In der Regel wird, wenn die letztgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auch die erste Voraussetzung erfüllt sein.

Im vorliegenden Fall liegt der dem Kläger gewährte Lohn deutlich über dem normalen Lohn des Grubenschlossers, der nicht an diesen Betriebspunkten beschäftigt wird. Denn der ihm gewährte Schichtlohn einschließlich des Zuschlages überstieg in der gleichen Zeit den tariflichen Lohn der übrigen Grubenschlosser um mehr als 5 v.H. Der effektive Lohn des Klägers einschließlich der Zulage lag innerhalb der streitigen Zeit auch nicht allzuweit unter dem Hauerdurchschnittslohn. Diesen brauchte er - wie der Senat in der oben zitierten Entscheidung näher dargelegt hat - nicht zu erreichen. Es ergibt sich schon aus den unterschiedlichen arbeitsmäßigen Voraussetzungen, daß ein Versicherter, der nicht im Gedinge oder Akkord, sondern im Schichtlohn arbeitet und damit nicht den Belastungen des im Gedinge Tätigen unterliegt, den Lohn des an demselben Betriebspunkt im Gedinge arbeitenden Beschäftigten nicht erreichen kann. Der Rahmen der möglichen Gedingeverdienste ist hier eingehalten, weil der Schichtlohn des Klägers einschließlich der Zulage während der streitigen Zeit den tariflichen Hauerdurchschnittslohn zum Teil sogar erreicht bzw. überschritten, jedenfalls aber niemals mehr als 10 v.H. unter diesem gelegen hat. Daher muß mit dem Berufungsgericht angenommen werden, daß der Lohn des Klägers in der streitigen Zeit an Stelle eines regelrechten Gedinges gezahlt worden ist und sich im Rahmen der möglichen Gedingeverdienste gehalten hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Zutreffend hat somit das Berufungsgericht die während der streitigen Zeit verrichtete Tätigkeit als hauergleiche Tätigkeit gewertet, so daß der Kläger bereits am 1. Januar 1957 mindestens 180 Kalendermonate Hauerarbeiten bzw. hauer- gleiche Arbeiten zurückgelegt hat. Damit aber hat das Berufungsgericht auch zu Recht entschieden, daß dem Kläger die Bergmannsrente zum 1. Januar 1957 zusteht. Der Beginn der Rente ergibt sich aus Art. 2 § 18 Abs. 2 KnVNG.

Die Revision der Beklagten erweist sich somit als unbegründet, so daß sie zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)